

An den Ortschaftsrat Wolfen

Stellungnahme der IG Denkmalschutz Wolfen

Bestandsschutz

Durch die Denkmalschutzbehörden ist zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung keine Bestandsaufnahme erfolgt, entsprechend sind alle mutmaßlichen Veränderungen zum Zeitpunkt der Bestandserfassung zum Denkmalpflegeplan als Bestand und jede genehmigte Veränderung entsprechend Gleichheitsgrundsatz als Standard zu werten.

Auch die Landesregierung sieht „keinen Grund vollfunktionsfähige Bauteile nicht zu erhalten“. „Ersatz erfolgt durch denkmalgerechte Bauteile, wenn die alten Bauteile ohnehin ausgetauscht werden müssen. Auf die jeweiligen finanziellen Möglichkeiten der Eigentümer ist Rücksicht zu nehmen. (mehrere Schreiben der Landesregierung letztes v. 28.05.2021)

Fehler

Fehler werden im Denkmalpflegeplan nicht berichtet obwohl darauf mehrfach mündlich sowie schriftlich hingewiesen wurde.

In Anlage_1_213_2022_Ortsanalyse wird wiederum grob fehlerhaft auf die Kreisdenkmalliste vom 28.8.1978 verwiesen obwohl laut schriftlichen Aussagen des Landtages, der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur und des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie unsere Siedlungen erst am 10.10.1995 unter Denkmalschutz gestellt wurden.

Jegliche Bezugnahme auf den Denkmalschutz vor dem 10.10.1995 ist rechtswidrig.

Selbst Fehler der Bestandsaufnahme wurden nicht berichtet so z.B. sind in der Bahnhofstraße keine Sommerlinden sondern Platanen.
(Anlage_2_213_2022_Anhaenge_zur_Ortsanalyse)

Welche Fehler sind noch vorhanden?

Warum erledigt die Stadt auf eigene Kosten die Arbeit des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA)?

Laut Denkmalschutzgesetz hat das Denkmalfachamt (Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie) die Aufgaben der wissenschaftlichen Erfassung, Erforschung und Dokumentation des Bestandes an Kulturdenkmalen zu erledigen sowie die nachrichtlichen Denkmalverzeichnisse zu führen.

Die Eigentümer und die Stadt Bitterfeld-Wolfen haben vom Denkmalpflegeplan keinerlei Vorteile

Nach (§8 Absatz (2) Denkmalschutzgesetz enthält der Denkmalpflegeplan die Aufgaben der Denkmalpflege sowie Ziele und Erfordernisse des Denkmalschutzes.

Entsprechend § 5 Denkmalschutzgesetz sind denkmalrechtliche Genehmigungen im Benehmen mit dem Denkmalfachamt zu erteilen, soweit das Vorhaben nicht dem Inhalt eines Denkmalpflegeplans entspricht. Laut Denkmalschutzgesetz und Kommentar zum Denkmalschutzgesetz dienen Denkmalpflegepläne prinzipiell der Verwaltungsvereinfachung weil die unteren Denkmalschutzbehörden nicht mehr im Benehmen mit dem Denkmalfachamt entscheiden müssen.

